

Förderverein Hand in Hand, Paderborn (e.V.) Paderborn



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „Hand in Hand, Paderborn“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (4) Er hat seinen Sitz in Paderborn; Stadtheide
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres
- (6) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit der Kita St. Vincenz
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützlichkeitsbestimmungen durch ideelle und materielle Förderung der Kita „St. Vincenz Paderborn“
- (8) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung von Familien in besonderen Lebenssituationen und -lagen zur Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
 - b) Anschaffung von Spielgeräten oder anderem pädagogischen Materialien
 - c) Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - d) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Kindertageseinrichtung zur Steigerung der Bekanntheit und Anerkennung
- (9) Die Festlegung kann im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke geändert bzw. eingeschränkt werden, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf. Die Änderungen erfolgen im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (10) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Es wird eine ordentliche Mitgliedschaft und eine Ehrenmitgliedschaft geben.
- (3) Über Benennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden
- (5) Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag zu entrichten.
- (6) Die Beitragsordnung wird einmal jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
- (3) Die Kündigung muss 6 Wochen vor Beendigung des Geschäftjahres erfolgen, ansonsten verlängert sie sich für ein weiteres Jahr
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es gibt keine Tätigkeitsvergütungen.
- (3) Eine Zahlung von Aufwandsersatz (Ersatz tatsächlich entstandener Kosten) ist nach erbrachtem Nachweis grundsätzlich möglich.
- (4) Der Vorstand kann bis zu 3 Beisitzer bestimmen
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (6) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a.) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b.) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c.) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d.) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e.) die Buchführung,

- f.) die Erstellung des Jahresberichts,
- g.) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Hochstift Paderborn (z.Zt. Krumme Grube 8, 33098 Paderborn) oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Paderborn, den 10.11.2010



Mitgliedsantrag



Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Ich möchte dem
Förderverein „Hand in Hand“, Paderborn als Mitglied beitreten

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße/Hs.Nr.: _____

PLZ / Ort: _____ / _____

Telefon (Festnetz): _____ / _____

Telefon (Handy): _____ / _____

E-Mail: _____

Am besten erreichen Sie mich per Post eMail Fax

Beitrag: _____ €
Der Mindestbeitrag beträgt Euro 24,- € pro Jahr.

ich benötige eine Zuwendungs-
bestätigung für das Finanzamt
(„Spendenbescheinigung“)

Datenschutzerklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zu Verwaltungszwecken gespeichert und verarbeitet werden. Es erfolgt keine Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte.

Mein Name darf ferner im Zusammenhang mit dem Förderverein wie folgt genannt werden
(z.B. in Vereinszeitschriften, auf der Webseite oder im Newsletter):

- Voll (Beispiel: „Karl Muster“)
 Verkürzt (Beispiel: „Karl M.“)
 Gar nicht (Anonym)

Hinweis:

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung des „Hand in Hand, Paderborn“ vom
10.11.2010 an.

Die Mitgliedschaft ist fortlaufend. Die Mitgliedschaft verlängert sich um ein Geschäftsjahr, wenn nicht 6 Wochen vor
Geschäftsjahresende gekündigt wurde. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.August und endet am 31. Juli des
Folgejahres.

*Der aktuelle Mindestbeitrag beträgt 24,- € pro Jahr. Sie können darüber hinaus selbst
entscheiden, wie hoch ihr Mitgliedsbeitrag pro Jahr sein soll.*

Ort, Datum

Unterschrift

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Förderverein „Hand in Hand, Paderborn“ den jährlichen Mitgliedsbeitrag von meinem Giro-Konto einzuziehen. Ich kann diese Einzugsermächtigung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Änderungen der Kontodaten sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Name des Kontoinhabers: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Kreditinstitut: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Wird vom Vorstand ausgefüllt:

Antrag eingegangen am _____ Unterschrift: _____

Antrag angenommen am _____ Unterschrift: _____

Antrag abgelehnt am _____ Unterschrift: _____